

**Südbadischer
Fußballverband**



SBFV-EHRUNGSORDNUNG

Stand: Juli 2019

§ 1 Präambel.....	2
§ 2 Ehrungen für Verbandstätigkeit.....	2
§ 3 Ehrungen für Vereinstätigkeit	2
§ 4 Ehrungen für Vereine	2
§ 5 Ehrungen für Schiedsrichtertätigkeit	3
§ 6 Ehrungen für Personen des öffentlichen Lebens.....	3
§ 7 Antragstellung.....	3
§ 8 Ernennung und Verleihung	3
§ 9 Besitzezeugnis.....	4
§ 10 Aberkennung von Ehrungen	4

§ 1 Präambel

Der Südbadische Fußballverband würdigt besondere Verdienste um den Fußballsport durch Ehrungen. Über jede Ehrung wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 2 Ehrungen für Verbandstätigkeit

- a) Ernennung zum Ehrenpräsidenten
Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten setzt neben besonders tatkräftiger Mitarbeit ein langjähriges Wirken als Präsident oder Vizepräsident des Verbandes voraus.
- b) Ernennung zum Ehrenmitglied
Zu Ehrenmitgliedern können Vorstandsmitglieder des Verbandes ernannt werden, die sich um den Fußballsport lange Jahre besonders verdient gemacht haben.
- c) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden seines Ausschusses bzw. seiner Kommission
Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden seines Ausschusses bzw. seiner Kommission setzt neben besonders tatkräftiger Mitarbeit ein langjähriges Wirken als Vorsitzender dieses Ausschusses bzw. dieser Kommission voraus.
- d) Verleihung der Verbandsehrennadel
Die Ehrennadel können Verbandsmitarbeiter erhalten, die fünf Jahre verdienstvolle Tätigkeit als Verbandsmitarbeiter in einem Bezirks- oder Verbandsausschuss oder 10 Jahre in anderen Bereichen geleistet haben.
- e) Verleihung der silbernen Verbandsehrennadel
Die silberne Ehrennadel können Verbandsmitarbeiter erhalten, die nach der Verleihung der Ehrennadel weitere fünf Jahre verdienstvolle Tätigkeit als Verbandsmitarbeiter geleistet haben.
- f) Verleihung der goldenen Verbandsehrennadel
Die goldene Ehrennadel können Verbandsmitarbeiter erhalten, die nach der Verleihung der silbernen Ehrennadel weitere fünf Jahre verdienstvolle Tätigkeit als Verbandsmitarbeiter geleistet haben.
Ist die Gesamtzeit der Tätigkeit erfüllt, die vorgesehene Frist von fünf Jahren in den Fällen des § 2 Buchst. e) und f) jedoch nicht eingehalten, kann die Ehrung auch vorgenommen werden.

§ 3 Ehrungen für Vereinstätigkeit

- a) Verleihung der Verbandsehrennadel
Die Ehrennadel können ehrenamtliche Vereinsmitarbeiter erhalten, die zehn Jahre dem engeren Vorstand gemäß der geltenden Vereinssatzung angehören und nicht länger als drei Jahre ausgeschieden sind.
- b) Verleihung der silbernen Verbandsehrennadel
Die silberne Ehrennadel können ehrenamtliche Vereinsmitarbeiter erhalten, die nach der Verleihung der Ehrennadel weitere fünf Jahre dem engeren Vorstand gemäß der geltenden Vereinssatzung angehören und nicht länger als drei Jahre ausgeschieden sind.
- c) Verleihung der goldenen Verbandsehrennadel
Die goldene Ehrennadel können ehrenamtliche Vereinsmitarbeiter erhalten, die nach der Verleihung der silbernen Ehrennadel weitere fünf Jahre dem engeren Vorstand gemäß der geltenden Vereinssatzung angehören und nicht länger als drei Jahre ausgeschieden sind.
- d) Der zu Ehrende muss bereits eine entsprechende Ehrung seines Vereins erhalten haben.
- e) Ist die Gesamtzeit der Tätigkeit erfüllt, die vorgesehene Frist von fünf Jahren in den Fällen des § 3 Buchst. b) und c) jedoch nicht eingehalten, kann die Ehrung auch vorgenommen werden.
- f) Verleihung der Verbandsehrenurkunde
Die Ehrenurkunde können ehrenamtliche Vereinsmitarbeiter erhalten, die zehn Jahre verdienstvolle Tätigkeit an verantwortlicher Stelle des Vereins geleistet oder sich um den Fußballsport innerhalb des Vereins ganz besonders verdient gemacht haben und bei denen die Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadel nicht gegeben sind.

§ 4 Ehrungen für Vereine

Anlässlich ihrer 25-, 50-, 75- und 100-jährigen Vereinsjubiläen werden Vereine durch Verleihung des Ehrenbriefes ausgezeichnet.

§ 5 Ehrungen für Schiedsrichtertätigkeit

- a) Ernennung zum Ehrenmitglied der SR-Vereinigung
Zu Ehrenmitgliedern können Schiedsrichter ernannt werden, die sich um das Schiedsrichterwesen besonders verdient gemacht haben und mindestens zehn Jahre Mitglied im Verbands- oder 15 Jahre Mitglied im Bezirksschiedsrichterausschuss waren.
- b) Verleihung der Bezirksschiedsrichternadel
für mindestens 10-jährige verdienstvolle und aktive Mitgliedschaft in der jeweiligen Schiedsrichtervereinigung.
- c) Verleihung der silbernen Bezirksschiedsrichternadel
für mindestens 15-jährige verdienstvolle und aktive Mitgliedschaft in der jeweiligen Schiedsrichtervereinigung.
- d) Verleihung der silbernen Verbandsschiedsrichternadel
für mindestens 20-jährige verdienstvolle und aktive Mitgliedschaft in der jeweiligen Schiedsrichtervereinigung.
- e) Verleihung der goldenen Verbandsschiedsrichternadel
für mindestens 25-jährige verdienstvolle und aktive Mitgliedschaft in der jeweiligen Schiedsrichtervereinigung.
- f) Tätigkeiten als Lehrwart, Beobachter, Pate, Betreuer oder die Ausübung eines sonstigen, offiziell gewählten Amtes im Schiedsrichterwesen zählen als aktive Mitgliedschaft.
- g) Verleihung der goldenen Bezirksschiedsrichternadel
Diese Ehrung kann auch an Nichtmitglieder verliehen werden, die sich langjährig um das Schiedsrichterwesen oder den Fußballsport verdient gemacht haben.
- h) Verleihung des Ehrenbriefs
für mindestens 40-jährige verdienstvolle und aktive Mitarbeit in der jeweiligen Schiedsrichtervereinigung bei Mitgliedern, bei denen die Voraussetzungen für die Ernennung zum Ehrenmitglied nicht gegeben sind.

§ 6 Ehrungen für Personen des öffentlichen Lebens

Personen des öffentlichen Lebens, die sich um den Fußballsport oder den Verband besondere Verdienste erworben haben, können mit dem Ehrenschild ausgezeichnet werden.

§ 7 Antragstellung

Anträge von Ehrungen sind von den Bezirksvorsitzenden oder den Verbandsausschuss- bzw. Verbandskommissionsvorsitzenden dem Verbandsvorstand einzureichen (mit Ausnahme von §5). Anträge von Vereinen sind zu den vom Verbandsvorstand festgesetzten Terminen bei den Bezirksvorsitzenden einzureichen. Das gleiche gilt für Anträge von Ausschussvorsitzenden für Mitarbeiter, die dem BFA, BJA oder BSA angehören.

§ 8 Ernennung und Verleihung

- a) Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied des Verbandes erfolgt auf Vorschlag des Verbandsvorstandes durch den Verbandstag.
- b) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden eines Ausschusses bzw. einer Kommission auf Verbandsebene erfolgt durch den Verbandsvorstand.
- c) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden bzw. zum Ehrenbezirksjugendwart eines Bezirkes erfolgt durch den jeweiligen Bezirkstag.
- d) Die Ernennung zum Ehrenschiedsrichterobmann eines Bezirkes erfolgt durch die Hauptversammlung der jeweiligen Schiedsrichtervereinigung.
- e) Die Ernennung zum Ehrenmitglied der jeweiligen Schiedsrichtervereinigung erfolgt durch den Verbandsschiedsrichterausschuss.
- f) Die Verleihung der weiteren Schiedsrichterehrungen erfolgt durch den Verbandsschiedsrichterausschuss (§ 5 a, d und e) bzw. den Bezirksschiedsrichterausschuss (§ 5 b, c, h und i).
- g) Die Verleihung der übrigen Ehrungen erfolgt durch den Verbandsvorstand oder von durch den Verbandsvorstand beauftragten Personen.

§ 9 Besitzzeugnis

Über die Verleihung der goldenen bzw. der silbernen Verbandsehrennadel wird ein Besitzzeugnis ausgestellt. Die Inhaber der goldenen Ehrennadel haben zu allen Fußballveranstaltungen innerhalb des Verbandsgebietes, die Inhaber der silbernen Ehrennadel innerhalb ihrer Bezirke (bis einschl. Bezirksliga) freien Eintritt. Ausgenommen von dieser Berechtigung sind Heimspiele der Lizenzspielermannschaften.

§ 10 Aberkennung von Ehrungen

Die Ehrungen können, soweit sie vom Verbandstag vorgenommen wurden, von diesem, im Übrigen vom Verbandsvorstand aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verband oder aus einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen oder wegen ehrenrührigen Handlungen bestraft worden sind.